

Budgetentlastung durch Einrichtung einer Wahlleistungsart „Hüftkappen-Endoprothese nach McMinn“

Die Einrichtung einer Wahlleistungsart „Hüftkappen-Endoprothese nach McMinn“ ist unbestritten möglich. Das hat die Prüfung durch die auf Krankenhausfinanzierungsrecht spezialisierte Sozietät WRT Rechtsanwälte, Münster, ergeben. Ferner ist die Zulässigkeit durch mehrere Genehmigungsbehörden, u.a. Ministerien in Bayern und Sachsen, ausdrücklich bestätigt worden.

Rechtlich gültige Einzelvereinbarungen zwischen Krankenhausverwaltung und Patient können somit abgeschlossen werden. Im Vordergrund stehen dabei die **schriftliche** Information des Patienten sowie die abzuschließende **schriftliche** Vereinbarung.

Es liegt natürlich im Wesen von Wahlleistungsvereinbarungen, dass sie in Sonderfällen nicht abgeschlossen werden können. Andererseits ist ihr Abschluss in sehr vielen Fällen möglich, sodass Sie ein einfaches, sicheres und tragfähiges Instrument zur Entlastung Ihres endoprothetischen Gesamtbudgets nutzen können.

Bei konkreter Umsetzung der Wahlleistung sind die nachfolgend beschriebenen sieben Punkte zu beachten:

1. Der Wahlleistungsinhalt muss ein anderer als allgemeine Krankenhausleistung sein

Gegenstand einer Wahlleistung können nur andere als allgemeine Krankenhausleistungen sein. Allgemeine Krankenhausleistungen sind nach der gesetzlichen Definition diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die **medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung** des Patienten notwendig sind. Über den Wortlaut des Gesetzes hinaus werden als allgemeine Krankenhausleistungen auch diejenigen Leistungen angesehen, die das Krankenhaus zu seinem Standard gemacht hat. Ist beispielsweise in einem Krankenhaus die Unterbringung in einem Zwei-Bett-Zimmer Standard geworden, entfällt damit die Möglichkeit, die Unterbringung in einem Zwei-Bett-Zimmer als Wahlleistung zu vereinbaren.

Für die Zulässigkeit einer Wahlleistung über den Einsatz einer Hüftkappe bedeutet dies: Sollte in einem Krankenhaus der Einsatz einer Hüftkappe Standard sein oder werden, schließt dies die Vereinbarung einer entsprechenden Wahlleistung aus. Ferner ist die Vereinbarung einer solchen Wahlleistung im Einzelfall dann ausgeschlossen, wenn der Einsatz einer Hüftkappe beispielsweise bei einem sehr jungen Patienten medizinisch notwendig ist, da aufgrund der Indikation von einer Versorgung mit einer zementfreien Standard-TEP abzusehen wäre.

2. Keine Beeinträchtigung allgemeiner Krankenhausleistungen durch Wahlleistungen

Das Krankenhaus muss die ausreichende Verfügbarkeit zuzahlungsfreier Versorgungsleistungen im Hüftbereich gewährleisten. Eine Beeinträchtigung allgemeiner Krankenhausleistungen durch die Hüftkappe nach McMinn ist kaum vorstellbar, da ihre Verwendung als zusätzliche Versorgungsart zu verstehen ist und sich nicht eignet, die als Regelleistung definierte Standard-TEP (zementfrei) abzulösen.

3. Unzulässiger Wahlleistungsinhalt

Nichtärztliche diagnostische oder therapeutische Leistungen können nicht zum Inhalt einer Wahlleistungsart gemacht werden. Sinn und Zweck dieses Punktes ist die Beschränkung diagnostischer und wahlärztlicher Leistungen auf Ärzte (Wahlärztzettel).

4. Angemessenheit des Wahlleistungsentgeltes

Empfehlenswert ist die Beteiligung des Patienten an der Sachkostendifferenz zwischen Standard-TEP (zementfrei) und Hüftkappe nach McMinn. Darüber hinaus ist ein weiterer Zuschlag von bis ca. 20% zulässig, aus folgenden Gründen aber nicht ratsam:
Rechtslage 2004

Soweit das Wahlleistungsentgelt höher ist als die Preisdifferenz zwischen Standard-TEP (zementfrei) und BHR nach McMinn, kommt es zu einem Kostenabzug durch die Kostenträger nach §7 Abs. 2 Nr. 8 BPfIV. Der Gesetzgeber will somit eine Doppelfinanzierung derselben Leistung vermeiden.

Rechtslage 2005

Bisher liegt noch keine ausdrückliche Regelung zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung durch GKV und Selbstzahler vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Gesetzeslücke durch den Gesetzgeber geschlossen wird.

5. Schriftliche Unterrichtung des Patienten vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung über

- Wahlleistungsinhalt „Hüftkappen-Endoprothese nach McMinn“
- Wahlleistungsentgelt

6. Schriftliche Vereinbarung der Wahlleistung Hüftkappe vor Leistungserbringung

Die Wahlleistungsvereinbarung bedarf der Schriftform und hat vor dem Eingriff zu erfolgen.

7. Mitteilung der Wahlleistungsart Hüftkappe gegenüber der Genehmigungsbehörde nach dem KHG

Die Wahlleistungsart muss lediglich **mitgeteilt** werden. Sie bedarf, anders als die Pflegesatzvereinbarung, keiner Genehmigung.

- Idealfall: Mitteilung mit Antrag auf Genehmigung der Pflegesatzvereinbarung
- Möglichkeit der späteren, nachträglichen Mitteilung ist gegeben

Diese Mitteilung ist eine reine Ordnungsvorschrift und kein Verbotsgesetz. Eine verspätete Anzeige ließe die Gültigkeit dieses Rechtsgeschäfts unberührt.

Patienteninformation bei Wahlleistungen **Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung** **der Wahlleistung „Hüftkappen-Endoprothese nach McMinn“**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,
Sie sind im Begriff, eine Wahlleistungsvereinbarung zu unterzeichnen. Hierfür schreiben § 22 Abs. 2 der Bundespflegegesetzverordnung (BPfIV) und § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die BPfIV bzw. das KHEntG unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen**.

2. Inhalt der Wahlleistungsvereinbarung „Hüftkappen-Endoprothese nach McMinn“ ist der Einsatz einer Hüftkappen-Endoprothese nach McMinn anstelle einer Standard-Hüftendoprothese. Durch die Verwendung der Hüftkappen-Endoprothese nach McMinn werden Oberschenkelhals sowie Schenkelhals-Kopf erhalten. Im Unterschied zur Versorgung mit einem Standard-Implantat werden lediglich die defekten Oberflächen entfernt und der Knochen mit speziellen Instrumentarien für die Aufnahme der Prothese vorbereitet.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Auswahl des Hüftimplantats ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Das Entgelt für die Wahlleistung „Hüftkappen-Endoprothese nach McMinn“ beträgt €. Dieser Betrag bildet die Differenz zwischen dem Einkaufspreis einer Standard-Hüftendoprothese und einer Hüftkappen-Endoprothese nach McMinn.

Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Patienten (bei minderjährigen Patienten: des oder der Sorgeberechtigten)

.....
Unterschrift des Vertreters (bei Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung durch einen Stellvertreter des Patienten)

Anwendungshinweis

Der Mustertext für die Vereinbarung der Wahlleistung „Hüftkappen-Endoprothese nach McMinn“ und die Patienteninformation über Inhalt und Entgelt der Wahlleistung sind abgestimmt auf das „Muster Allgemeiner Vertragsbedingungen (AVB) für Krankenhäuser“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft, 06. Auflage 2002. Sie können eingefügt werden als Ergänzung zur Anlage 5 (Wahlleistungsvereinbarung) und als neue Anlage 6a (Patienteninformation).

Zur Umsetzung des Wahlleistungsangebotes ist zusätzlich der DRG-Entgelttarif unter Ziffer 12 (Entgelte für Wahlleistungen) um einen weiteren Buchstaben mit dem Text „Einsatz einer Hüftkappen-Endoprothese nach McMinn anstelle einer Standard-Hüftendoprothese“ zu ergänzen und das Wahlleistungsentgelt anzugeben.

Vor Erbringung der Wahlleistung muss die Wahlleistungsart der zuständigen Genehmigungsbehörde zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Vergütungsvereinbarung mitgeteilt werden, § 22 Abs. 2 BPfIV i.V.m. §§ 16, 17 Abs. 2 KHEntgG.

Wahlleistungsvereinbarung

Zwischen

Name, Vorname des Patienten

Geburtsdatum

Postleitzahl

Wohnort des Patienten

Straße und Haus-Nr.

Und

als Träger des Krankenhauses

über die Gewährung der nachstehenden

gesondert berechenbarer Wahlleistung

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Pflegekostentarif bzw. Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen:

Einsatz einer Hüftkappen-Endoprothese nach McMinn anstelle einer Standard-Hüftendoprothese.

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten
(bei minderjährigen Patienten: des oder der
Sorgeberechtigten)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht.

Unterschrift des Vertreters (bei Abschluss der
Wahlleistungsvereinbarung durch einen Stell-
vertreter des Patienten)